

Satzung

„China-Forum Freiburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „China-Forum Freiburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch den Ausbau, die Entwicklung und Pflege des deutsch-chinesischen Austauschs auf kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Der Verein bildet ein regionales Netzwerk aus den an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Firmen, Einrichtungen, Organisationen und Institutionen.
3. Der Satzungszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch
 - die Einrichtung einer Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch von Personen und Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur.
 - die Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen zum Tätigkeitsbereich des Vereins.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die den Tätigkeitsbereich des Vereins pflegen und den Satzungszweck fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die den Vereinszweck fördern und die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem abgelehnten Antragsteller.

4. Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen durch den Vorstand ernannt werden, die sich in hohem Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Vorschläge für die Ernennung der Ehrenmitglieder können sowohl von Seiten der Mitglieder als auch von Seiten des Vorstands gemacht werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung hat mit der Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen und bedarf der **Textform**.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung **in Textform** den Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung der zweiten Mahnung **in Textform** bezahlt. In der zweiten Mahnung ist auf den satzungsgemäßen Ausschluss aus dem Verein hin zu weisen. Darüber hinaus kann ein Ausschluss erforderlich werden, wenn das Verbleiben eines Mitglieds im Verein das Ansehen oder die Zwecke des Vereins gefährdet sowie aus einem anderen wichtigen Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschluss bedarf einer Begründung und ist dem Mitglied **in Textform** mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Kooperationspartner

Der Vorstand kann wichtige Partner des China-Forum Freiburg e.V., die keine Mitglieder sind, als "Kooperationspartner des China-Forum Freiburg e.V." im Sinne dieser Satzung bestimmen. Kooperationspartner sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, unterliegen aber keiner Beitragspflicht und sind nicht stimmberechtigt. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Finanzen

- Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Austritt keinen Anspruch und kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Finanzlage des Vereins informiert. Dies geschieht in Form einer Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einer Haushaltsplanung für das kommende Jahr.

§ 7 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Vereins sowie über die Grundsätze der Vereinspolitik. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichts
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Verabschiedung der Beitragsordnung
 - die Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in den ersten neun Monaten, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher **in Textform** (auch per E-Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds-/Mail-Adresse.
4. Anträge und Ergänzungen der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vereinsvorstand **in Textform** eingegangen sein. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe **in Textform** einberufen werden. Diese ist einzuberufen, wenn erkennbar wird, dass das geplante Jahresergebnis voraussichtlich wesentlich unterschritten wird oder im Falle drohender Insolvenz. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen des Vereins die Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen eine Versammlung nicht möglich ist, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Verfahren **in Textform** (auch per E-Mail) gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt und gegen die Art dieser Abstimmung keine Einwendungen erhebt.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
10. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf **zwei Jahre** einen Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder den Rechnungsprüfern vorzulegen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus **bis zu** fünf Mitgliedern:
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstand Ressort Veranstaltungen
 - dem Vorstand Ressort Finanzen
 - dem Vorstand Ressort Business
2. Geschäftsführender Vorstand und gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Die beiden Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt, diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Vorstand eine interne Ressortaufteilung vornehmen. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr sowie
 - die Vorlage des Geschäftsberichts.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann unter seinen Mitgliedern besondere Aufgaben verteilen, Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen und weitere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht für bestimmte Sachbereiche kooptieren (erweiterter Vorstand).
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen eine Vorstandssitzung nicht möglich ist, können Beschlüsse des Vorstands im einfachen Verfahren in Textform (auch per E-Mail) gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich alle Vorstände an der Abstimmung beteiligen.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
8. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann als Präsenzveranstaltung und/oder virtuelle Versammlung stattfinden. Das Gleiche gilt für Vorstandssitzungen.

§ 11 Der Beirat

Der Verein kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat einrichten. Zu Beiratsmitgliedern können Vereinsmitglieder und Externe vom Vorstand ernannt und berufen werden. Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben.

§ 12 Arbeitskreise

Neben der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat kann die inhaltliche Vereinsarbeit in Arbeitskreisen stattfinden. Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf und wählen jeweils eine/einen Sprecher(in), der/die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig berichtet. Zur Unterstützung der Arbeit sind Nichtmitglieder des Vereins zugelassen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Für die Amtsdauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Rechnungsprüfer gewählt. Gewählt werden können auch Nichtmitglieder des Vereins, jedoch keine Vorstandsmitglieder. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche buchhalterische

Überprüfung der Vereinsgeschäfte und des Belegwesens. Hierüber wird ein Bericht in Textform erstellt, der dem Vorstand zugeleitet wird. Zudem ist in der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Anwesenheitsquote von zwei Drittel der Mitglieder nicht erreicht, so wird die Sitzung geschlossen und unmittelbar und im Anschluss daran eine weitere, zweite Mitgliederversammlung einberufen und abgehalten. In dieser kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige "Stiftung für die Bürgerschaft", Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch und kein Anrecht auf das nach den vorstehenden Bestimmungen zu verwendende Vermögen des Vereins.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

§ 16 Datenschutzvorgaben

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren mitgeteilte personenbezogenen Daten sowie Angaben über persönliche sachbezogene Verhältnisse, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Dies unter Beachtung und Wahrung der bestehenden Datenschutzrechtlichen Vorgaben und Grundsätze und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und damit verbundenen Aufgabenstellung.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert, be- und verarbeitet oder zur Erfüllung des Vereinszweckes übermittelt:

- Name, Vorname
- Anschrift und Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) insbesondere bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks auch an das maßgebliche Kreditinstitut weitergegeben werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied nach Beendigung der Mitgliedschaft auf Rückfrage sofort bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten ausgeschiedener/ verstorbener Mitglieder am Ende der Mitgliedschaft archiviert und vor unbefugtem Gebrauch weiter geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen medienunabhängig über den datenschutzbezogenen Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins und die Einhaltung der vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben hierzu.

6. Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte jederzeit ausübbares Recht auf Auskunftserteilung der zur Person gespeicherten Daten, auf Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten.

Vorstehender Satzungsinhalt inklusive Änderungen wurde von Vorstand und Mitgliedern am 09.11.2023 beschlossen und festgehalten.